

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 76 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.2.1976 (Ges.Bl. S. 177) hat der Gemeinderat am 23. Juni 1978 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dotternhausen ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen.

(2) Wenn durch die in Abs. 1 vorgesehene Bekanntmachung eine vorgeschriebene Frist nicht eingehalten werden kann oder wenn die Aufnahme in das Amtsblatt wegen des Umfangs der Bekanntmachung nicht möglich ist, geschieht sie durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses während der Dauer einer Woche. Auf den Anschlag wird im Amtsblatt hingewiesen.

§ 2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

(1) Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt im Falle des § 1 Abs. 1 der Ausgabetag des Amtsblattes, im Falle des § 1 Abs. 2 der Tag, der auf den Ablauf der für den Aushang vorgeschriebenen Frist folgt.

(2) Auf der Bekanntmachung ist der Ausgabetag des Amtsblattes, im Falle des § 1 Abs. 2 der Beginn und die Beendigung des Aushanges zu vermerken.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dotternhausen, den 28. Juni 1978